

BUND Kreisgruppe Göttingen • Geiststraße 2 • 37073 Göttingen

Planungsgruppe Puche GmbH
Häuserstraße 1
37154 Northeim

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland - BUND
Landesverband
Niedersachsen e.V.

Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen
Telefon 0551 / 56 1 56

per Mail an: info@pg-puche.de

mail@bund-goettingen.de
www.bund-goettingen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
909 Bön/Gro/Rie

Ihre Nachricht vom
11.03.2021

Datum
Göttingen, den 28.04.2021

Flecken Bovenden – Neuaufstellung Flächennutzungsplan und Landschaftsplan Unterrichtung über öffentliche Auslegung und Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Hier: Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Göttingen

Sehr geehrte Planungsgruppe Puche,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Vorgang. Wir bitten Sie gleichzeitig um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme.

Die BUND Kreisgruppe Göttingen nimmt zu oben genanntem Vorgang wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung und halten an den getroffenen Aussagen fest. Diese sind die Ausführungen zur Deklaration "Biologische Vielfalt in Kommunen", zum Klimaschutz, zur Flächenversiegelung, zur Mobilität, zur Regenwasserbewirtschaftung und zur Grünordnung. Wir fügen die Stellungnahme aus diesem Grunde noch einmal bei.

Geschlechtergerechte Sprache

Wir weisen grundsätzlich auf die Wichtigkeit einer sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter hin. Insbesondere Behörden sollten zu einer diskriminierungsfreien Sprache beitragen und Formulierungen inklusiv gestalten. So sollte mindestens auf Beidnennung, Kurzformen und Neutralisierung gesetzt werden. Darüber hinaus könnten auch Binnen-I, Genderstern, Unterstrich oder Doppelpunkt verwendet werden.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans folgende Punkte von Relevanz:

1. Zum Flächennutzungsplan (FNP)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass einige vorgesehene Wohnbau- oder Gewerbeflächen (z.B. BIL05, EDD04 und alle Flächen in Emmenhausen) nach genauer Betrachtung als ungeeignet bewertet wurden und nicht in den Entwurf des FNP aufgenommen bzw. gestrichen wurden.

Grundsätzlich sollte im FNP festgelegt werden, dass Grundstücke in den späteren Verfahren zu den Bebauungsplänen nicht über eine Größe von maximal 200 m² ausgewiesen werden dürfen.

Wir erkennen die Schwierigkeit, einer erhöhten Wohnraumnachfrage möglichst umweltverträglich entgegenzukommen, an. Dabei müssen die jeweiligen Entscheidungen jedoch bestimmten Leitlinien folgen. Grundsätzlich ist der Nachverdichtung innerhalb der Ortschaften immer Vorrang vor der Bebauung neuer Gebiete zu gewähren. Zusätzlich müssen naturschutzrelevante Flächen kompromisslos vor Bebauung geschützt werden. Darunter zählen u.a. ausgewiesene Schutzgebiete, geschützte Biotope und sonstige schutzrelevanten Bereiche. Auch Flächen, die sich als Element für den Biotopverbund eignen, zählen zu den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen. Zudem dürfen auch keine Grünlandflächen versiegelt werden.

Im Folgenden wird zu einzelnen neu ausgewiesenen Wohngebieten genauer Stellung bezogen:

BIL01: Mit dieser Fläche wird Grünland überplant. Dies ist grundsätzlich abzulehnen. Daher sollte diese Fläche nicht in den FNP aufgenommen werden bzw. nur die südliche Fläche, auf der sich z.T. bereits Gebäude befinden.

BOV07: Entgegen der Empfehlung in der Begründung (Anhang S. 12), die Fläche BOV07 als Wohnbaufläche in den Entwurf des Flächennutzungsplanes aufzunehmen, sollte diese Fläche nicht überplant werden, sondern als unbebauter Bereich zwischen Bovenden und Göttingen erhalten werden. Noch vorhandene grüne Biotopverbindingsschneisen insbesondere in dicht besiedelten Gebieten müssen erhalten werden. Zudem ist die Bodenfruchtbarkeit dort als hoch bis äußerst hoch zu bewerten. Solche Böden dürfen nicht versiegelt und damit zerstört werden.

LEN02: Diese Fläche besitzt einen großen Baumbestand und einen geringen Versiegelungsgrad. Nach eigenen Angaben in der Begründung (Anhang S. 46) hat die Fläche zudem eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und es sind daher artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten (Vorkommen Grauschnäpper). Des Weiteren ist die Bodenfruchtbarkeit äußerst hoch. Im Umweltbericht zum FNP wird das Plangebiet aufgrund seiner siedlungsökologischen Bedeutung als hochsensibel gegenüber Bebauung genannt (S. 25). Die Bewertung kommt zu dem Schluss, trotz der artenschutzrechtlichen Konflikte, die Fläche weiterzuführen, da mit der Entwicklung dieser Fläche ein Beitrag zur Innenentwicklung und Nachverdichtung geleistet werde (Anhang Begründung FNP S. 51). Dieser Einschätzung widersprechen wir. Der Baumbestand muss erhalten werden und den artenschutzrechtlichen Belangen muss auf diesem Gebiet Vorrang vor dem Wohnbedarf, insbesondere den "Standorten zur Sicherung und Bereitstellung von Wohnraum" (Begründung S. 70), gegeben werden.

LEN03: Auf diesem Gebiet ist die Bodenfruchtbarkeit äußerst hoch. Eine Versiegelung von wertvollen Ackerböden ist abzulehnen. Die Bodenfunktionen gehen unwiderruflich verloren.

LEN04: Die vorher geplante Fläche ist zwar verkleinert worden, dennoch wird hier Grünland überplant. Dies ist grundsätzlich abzulehnen. Daher sollte diese Fläche nicht in den FNP aufgenommen werden.

SPA01: Dieses Gebiet stellt ggf. ein Jagdhabitat von Fledermäusen aus „Altdorf“ dar (Begründung FNP Anhang S. 59). Die Fläche ist allerdings den Flächen SPA02 und SPA03 als Wohnbaugebiet vorzuziehen. Daher sollte das Gebiet als "Fläche mit besonderen planerischen Anforderungen" festgesetzt werden.

Leitbild

Wir unterstützen die unter Handlungsfeld 2 genannten Ziele zur Innenentwicklung und zum nachhaltigen Flächenmanagement, sowie die unter Handlungsfeld 3 genannten Ziele zum ÖPNV, zur E-Mobilität, zur erneuerbaren und autarken Energieerzeugung und die Ziele zum nachhaltigen Erhalt von Natur und Landschaft unter Handlungsfeld 4 (Begründung FNP S. 17-20). Die Ziele zu Landschaft und Natur sollten hier konkreter formuliert werden, sodass die Frage "Was genau erachten wir als schützenswert?" beantwortet wird. So reichen die Formulierungen nicht als Handlungsanweisungen für zukünftige Planungen aus. Hier könnten zudem Ausführungen zu den Themen Regenwasserbewirtschaftung und Grünordnung gemacht werden.

Mitführen von "Ausweichalternativen"

In der Abwägung unserer Stellungnahme wurde das Mitführen von "Ausweichalternativen" damit begründet, diese als Nachweis des Abwägungsprozesses der einzelnen Flächen zu nutzen. Laut FNP Begründung wurden die Baugebiete nach der frühzeitigen Beteiligung auf den notwendigen Bedarf reduziert. Die Flächen sollen jedoch weiterhin als Alternativen beibehalten werden. Unsere Besorgnis, dass dies letztendlich dazu führen könnte, dass mehrere Flächen mit zu großen Grundstücken bebaut werden könnten, bleibt dadurch bestehen. Es muss daher unbedingt gewährleistet sein, dass die "Ausweichalternativen" nicht als zusätzliche Baugebiete genutzt werden können. Eine Liste mit den vorgehaltenen "Ausweichalternativen" fehlt und sollte aus Gründen der Transparenz vorgelegt werden.

Es erscheint uns weiterhin grundsätzlich sinnvoll, im Planungsverlauf bereits die Verkaufsbereitschaft von Flächeneigentümer*innen zu prüfen.

Photovoltaik Freiflächenanlagen

Grundsätzlich müssen Photovoltaik-Anlagen vor allem auf Dächern und an Fassaden massiv ausgebaut werden. Freiflächenanlagen sind hierzu jedoch eine unverzichtbare Ergänzung für die Energiewende. Freiflächenanlagen müssen grundsätzlich so geplant und gepflegt werden, dass die negativen Auswirkungen minimiert und positive Aspekte gestärkt werden. So dürfen diese nur auf Flächen mit geringer ökologischer Wertigkeit geplant werden (wie etwa alte Deponien o.ä.), was hier durch die angrenzende Autobahn gegeben ist. Durch eine sachkundige ökologische Planung, Gestaltung mit heimischen Pflanzen und

durchgängiger Umzäunung (mit Durchlass für wandernde Tierarten) und einem angepassten Pflegekonzept, zum Beispiel durch Schafbeweidung, kann im besten Fall sogar eine ökologische Aufwertung erreicht werden. Zudem könnte das Konzept von Agrophotovoltaik genauer betrachtet und für die Flächen in Erwägung gezogen werden.

2. Zum Landschaftsplan (LP)

Kenntnisse zu Fauna und Artenschutz (Erläuterungsbericht LP, S. 41 ff.)

Es wird angegeben, dass Kenntnisse zu geschützten Arten, artenschutzrechtlich relevanten Arten und Arten, die für die Eingriffsregelung relevant sind, vorhanden sind. Es ist jedoch nicht ersichtlich, welche Kartierungen für das Gebiet bereits gemacht wurden und vorliegen. Wir fordern, dass eine Liste der vorhandenen Kartierungen mit in den Landschaftsplan aufgenommen wird.

Siedlungsökologische Maßnahmen (Erläuterungsbericht LP, S. 97-98)

Zu den dort genannten, sehr wichtigen Maßnahmen in bebauten Gebieten sollte noch eine nachhaltige Regenwassernutzung aufgenommen werden sowie insektenfreundliche Beleuchtungskonzepte und Berücksichtigung von Gebäudebrütern bei Neubebauungen und Sanierungen.

Waldökologische Maßnahmen (Erläuterungsbericht LP, S. 98)

Waldflächen sollten flächendeckend ökologischer ausgerichtet werden. Hierfür ist auch auf die Festlegungen des Niedersächsischen Weges hinzuweisen (dazu auch unten). Dafür sollten geeignete Standorte für waldökologische Maßnahmen genauer betrachtet, dann für entsprechende Maßnahmen ausgewählt und mindestens in die Liste der Suchräume aufgenommen werden.

Pflanzmaßnahmen (Erläuterungsbericht LP, S. 100)

Für eine "klimaangepasste" Pflanzenauswahl im städtischen Bereich weisen wir auf die kürzlich verabschiedete Pflanzliste der Stadt Göttingen hin. Diese fügen wir im Anhang bei.

Einbeziehung des Niedersächsischen Wegs (Erläuterungsbericht LP, S. 102 f)

Der Niedersächsische Weg ist in den Landschaftsplan bislang nur sehr rudimentär mit einem einseitigen Auszug eines Zwischenstandes aus November 2020 aufgenommen worden.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung, insbesondere der Tatsache, dass das Gesetz zur Umsetzung des Niedersächsischen Wegs inzwischen durch den Landtag verabschiedet worden ist (vgl. GVBl. 2020, 45) und die Regelungsinhalte damit auch Eingang in die gesetzlichen Grundlagen gefunden haben, sollte der aktuelle Stand auch in den Landschaftsplan aufgenommen werden. Jedenfalls die wesentlichen Regelungsinhalte sollten dabei hervorgehoben und auf die notwendige Umsetzung hingewiesen werden. Dies

betrifft etwa die Ausweisung von Gewässerrandstreifen (s. § 58 Nds. Wassergesetz) sowie auch die Biotopvernetzung (s. § 13a Nds. Ausführungsgesetz zum NatSchG) u.v.m.

Diese Ergänzung sollte auch an den geeigneten Stellen in den inhaltlichen Ausführungen (insb. Punkte 10 und 11 des Erläuterungsberichts LP) erfolgen.

Bitte informieren Sie uns über das weitere Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ricarda Prüßner, Geschäftsstellenleiterin BUND Göttingen

Sachbearbeitung: Mareike Bönig (M.Sc. Ressourcenanalyse- und management)
Malika Groß (M.Sc. Waldnaturschutz)
Laila Riemann (Ass. jur., Volljuristin)
Arbeitskreis Verbandsbeteiligung des BUND Göttingen
im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen

Anhang

1. Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Göttingen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vom 03.09.2020
2. Liste empfehlenswerter Baumarten für den städtischen Bereich der Stadt Göttingen (März 2021)